

**Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) vom 09.02.2021**

COVID-19-Pandemie, Kita-Finanzierung ab dem 25.01.2021

Anlass

Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 05.08.2020 war die Regelbetreuung in den Hamburger Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf Grundlage von Allgemeinverfügungen bzw. Rechtsverordnungen ausgesetzt. Bis zum 28.04.2020 war die Finanzierung der Kitas nach den Bestimmungen des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) sowie des ab 01.01.2018 geltenden Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) gesichert. Grundlage für die Absicherung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen vom 16.03.2020 bis zum 28.04.2020 war § 14 Abs. 2 Nr. 2 KibeG, nach dem die Inanspruchnahme der Betreuung erst nach 30 Öffnungstagen des Fernbleibens des Kindes ohne triftigen Grund als beendet gilt. Gemäß § 21 Abs. 5 LRV hat der Träger nach Ablauf von 30 Öffnungstagen der Sozialbehörde den Austritt des Kindes zu melden und die Kostenerstattung ist seitens der Sozialbehörde entsprechend zu beenden.

Mit dem Beschluss der Kita-Vertragskommission vom 23.04.2020 wurde die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ab dem 29.04.2020 für den Zeitraum geregelt, für den der Senat zur Eindämmung des Coronavirus die Einschränkungen des Kita-Regelbetriebes angeordnet hatte. Dies war bis einschließlich 05.08.2020 der Fall, erst mit der 10. Änderungsverordnung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO; HmbGVBl. S. 411) kehrten die Kindertagesstätten ab dem 06.08.2020 in den Regelbetrieb zurück. Bis dahin hatte der Senat aufgrund von Rechtsverordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Einschränkungen des Regelbetriebes verordnet. In dem Beschluss wurden die Einschränkungen des Kita-Regelbetriebes – ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage – als triftiger Grund im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr.2 KibeG für das Fernbleiben eines betreuten Kindes von der für die Kindertagebetreuung zuständigen Fachbehörde (damals: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – BASFI) anerkannt. Demzufolge konnte bis zur Wiedereinführung des Regelbetriebes eine durchgängige Kostenerstattung an die Anbieter für die Betreuung der Kinder mit einem gültigen Kita-Gutschein erfolgen.

Am 06.08.2020 kehrten die Kitas in den Regelbetrieb zurück. Gleichwohl stellen die Covid-19-Pandemie und ihre Auswirkungen die Hamburger Kitas und Familien weiterhin vor große Herausforderungen, die nur gemeinsam bewältigt werden können. Aufgrund der seit dem Spätherbst 2020 erneut ansteigenden Infektionszahlen erging Mitte Dezember 2020 zunächst ein Appell des Senats an die Sorgeberechtigten, ihre Kinder, wenn möglich, zu Hause zu betreuen. Zahlreiche Eltern folgten diesem Aufruf. Wegen der weiterhin hohen Infektionszahlen wurde mit der 27. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (HmbGVBl. S. 1) der erneute Eintritt in den eingeschränkten Regelbetrieb ab dem 11. Januar 2021 angeordnet. Mit der 30. Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (HmbGVBl. S. 25) wurden die Kindertagesstätten mit Wirkung ab 25.01.2021 erneut geschlossen und nur noch eine erweiterte Notbetreuung sichergestellt.

Die Vertragsparteien vereinbaren vor diesem Hintergrund folgenden Beschluss zum Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“

Finanzierungszusagen der Sozialbehörde:

1. Bis zum 24.01.2021 ist die Finanzierung der Kitas auf Grundlage von § 14 Abs. 2 Nr. 2 KibeG gesichert. Mit diesem Beschluss wird die Kita-Finanzierung ab dem 25.01.2021 für den Zeitraum geregelt, für den der Senat zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgehend Einschränkungen des Kita-Regelbetriebs angeordnet hat. Weiter regelt dieser Beschluss besondere Anforderungen an die Träger, die zur Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in der pandemischen Situation zu erfüllen sind.

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 KibeG kann die Kostenerstattung über 30 Öffnungstage hinaus fortgesetzt werden, wenn ein triftiger Grund für das Fernbleiben des Kindes glaubhaft gemacht wurde. Die Sozialbehörde erkennt deshalb erneut ab dem 25.01.2021 – abermals ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage – die Einschränkungen des Kita-Regelbetriebs aufgrund von Rechtsverordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als triftigen Grund im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 KibeG für das Fernbleiben an.

Die Kostenerstattung wird somit fortgesetzt, auch wenn ein Kind länger als 30 Öffnungstage der Betreuung fernbleibt.

Für den Zeitraum der verordneten Einschränkungen des Kita-Regelbetriebs auf Grundlage HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO werden Kinder mit einem gültigen Kita-Gutschein im Hinblick auf die Fristen zur Beendigung der Kostenerstattung im Sinne von § 14 KibeG als betreut betrachtet (Fiktion).

Bei Vorliegen eines gültigen Kita-Gutscheins kann während des Zeitraums der verordneten Einschränkungen des Regelbetriebs der Tag des Beginns der Inanspruchnahme der Leistungsart (Eintritt) mit Beginn der Laufzeit des Betreuungsvertrages gleich gesetzt werden.

Sollten aufgrund der Einschränkungen des Regelbetriebs bei den Trägern Einsparungen erzielt werden (z.B. Minderausgaben für Verpflegung, nicht erbrachte Leistungen externer Personaldienstleister oder Therapeuten), so sollen diese vorrangig für Corona-bedingte Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen (z.B. Hygienemaßnahmen, Arbeitsschutz, Ausstattung mit technischen Geräten / Kommunikationstechnik, bzw. Gutscheinkürzungen, Wegfall von Stundenzukäufen) eingesetzt werden. Über den Umgang mit darüber hinausgehenden Mehr- oder Minderausgaben werden sich die Vertragsparteien der Kita-Vertragskommission verständigen.

Die Kita-Träger verpflichten sich im Gegenzug zu folgenden Punkten:

2. Die Kita-Träger organisieren unter Berücksichtigung des pandemiebedingt zur Verfügung stehenden Personals sowie des in der Einrichtung umzusetzenden Hygienekonzepts eine Betreuung, die den Bedarfen bzw. Betreuungsansprüchen der Familien gemäß der jeweils gültigen HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht. Die Kitas halten Kontakt

zu den Familien, die während der Einschränkungen des Kita-Regelbetriebs keine Betreuung in Anspruch nehmen und unterstützen diese bei Bedarf.

3. Vor dem Hintergrund der somit ungekürzten Kostenerstattung und der Sicherstellung der unmittelbaren und mittelbaren pädagogischen Arbeit verzichten die Kita-Träger darauf, Anträge auf Kurzarbeit oder Ersatzleistungen über das Infektionsschutzgesetz für Beschäftigte zu stellen, die über das Kita-Gutscheinsystem finanziert werden.
4. Die Kita-Träger erfüllen mit der Teilnahme an der Online-Abfrage für jede ihrer Einrichtungen den auf Seiten von Senat und Bürgerschaft bestehenden steuerungsrelevanten Informationsbedarf zur Durchführung und Inanspruchnahme der Betreuungsangebote. Die bislang durchgeführte Online-Abfrage wird dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst:
 - Die einzelnen Kindertageseinrichtungen machen täglich – auf elektronischem Weg – bis spätestens 20 Uhr gegenüber der Sozialbehörde Angaben u.a. zu folgenden Punkten:
 - Angaben zu Kita-Schließungen und Teil-Schließungen
 - Angaben zu Verdachts- und Erkrankungsfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus
 - Anzahl betreuter Kinder
 - Anzahl zu Beschäftigten

Bei der Mitteilung ist das von der Sozialbehörde zur Verfügung gestellte, modifizierte Meldesystem zu nutzen; die Angaben erfolgen erstmalig ab dem 03.02.2021.

- Die über die Online-Abfrage erfolgte Meldung über Schließungen, Teilschließungen, sowie Erkrankungen sowie Verdachtsfälle genügt den Anforderungen gemäß § 47 SGB VIII, sodass die Kita-Aufsicht nicht mehr gesondert zu informieren ist. Dem Kita-Träger und der Kita-Aufsicht bleibt es jedoch unbenommen, Rückfragen bilateral zu klären.
- Eine Anleitung zur Online-Abfrage wird den Kitas zur Verfügung gestellt (Anlage). Aus der Anleitung ergeben sich die zu erhebenden Daten. Sie ist Teil des Beschlusses.
- Die Ergebnisse der bisherigen Auswertung der durchgeführten Online-Abfrage werden den Vertragspartner sowohl verbands- als auch in übergreifender Form tagesaktuell zur Verfügung gestellt und umfassen unter anderen Informationen zu den Betreuungszahlen, zur Personalsituation und Kita-Schließungen.
- Die Verbände/ Kita-Träger wirken aktiv und unterstützend auf die Umsetzung der täglichen Meldung durch die Einrichtungen hin.
- Sollte es zu grundlegenden Veränderungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kommen, wird über die Anpassung oder Weiterführung der Online-Abfrage zwischen der Sozialbehörde und der Anbieterseite in der Vertragskommission beraten.
- Der Beschluss der Vertragskommission vom 23.12.2020 zur „Bereitstellung steuerungsrelevanter Informationen durch Kita-Träger bei Fortgeltung infektionsrechtlicher Vorgaben gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ wird mit diesem Beschluss aufgehoben.

5. Die betreuten Kinder und die Mitarbeitenden sind vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angemessen zu schützen. Die verbindlich von den Trägern umzusetzenden Hygieneanforderungen ergeben sich aus den aktuellen Informationen auf <https://www.hamburg.de/content-blob/14133778/aac54c7e95acc140a172bc3a5d9a14a0/data/handlungsempfehlungen-coronavirus-kitas.pdf>.
6. Die Kita-Träger erstellen für jede ihrer Einrichtungen ein Konzept, wie sie die pädagogische Arbeit unter Pandemiebedingungen sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern sicherstellen, deren Kinder nicht an der (Not-)Betreuung teilnehmen. Hierbei soll ausgeführt werden, wie der strukturelle Ablauf in der jeweiligen Kita organisiert und wie die Kommunikation mit den Eltern sichergestellt wird. Ziel ist es, den Kontakt zu den Familien zu halten und diese zu unterstützen. Die konkrete Umsetzung der Kinderbetreuung wird dem aktuellen Infektionsgeschehen und der jeweils geltenden Fassungen der „HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO“ sowie den „Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus“ der Sozialbehörde angepasst.
7. Die Kitas erstatten den Eltern abweichend von § 21 Abs. 2 LRV die zugeflossenen Familieneigenanteile, wenn sie auf Grund von § 5 Abs. 2 FamEigVO ab dem 11.01.2021 nicht erhoben werden dürfen oder wenn deren Zahlung ausgesetzt ist. Die Kostenerstattungen für die Kita-Träger werden von der Sozialbehörde entsprechend angepasst.

Die Mitglieder der Vertragskommission sind sich einig, dass die Dauer der aktuellen Pandemie grundsätzlich durch die Fortgeltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben – wie sie aktuell in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Freien und Hansestadt Hamburg normiert sind – definiert ist.

Die Punkte 1 bis 3 und 7 dieses Beschlusses gelten solange der Regelbetrieb für die Kindertageseinrichtungen gemäß der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder auf vergleichbarer Grundlage durchgehend ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

Der Punkt 4 dieses Beschlusses gilt solange der Regelbetrieb für die Kindertageseinrichtungen gemäß der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder auf vergleichbarer Grundlage durchgehend ausgesetzt oder eingeschränkt ist, mindestens aber bis zum 30.04.2021. Ab dem Zeitpunkt der Rückkehr in den Regelbetrieb, frühestens aber ab dem 01.05.2021, melden die Träger wieder einmal wöchentlich (Mittwoch) ihre Belegungszahlen sowie Zahlen zur Personalsituation.

Die Punkte 5 und 6 dieses Beschlusses gelten für Gesamtdauer der aktuellen Pandemie.